



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 11.08.2004

Nr. 13

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| Kreistagssitzung | 130 |
| Freistaat fördert Eigenheimbau; Zinsfreie Darlehen für junge Familien | 131 |
| Aufstellung der Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg (Amtsperiode 01.04.2005 – 31.03.2009) - §§ 19 ff. Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO | 132 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2004 | 133 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2004 | 135 |
| Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte | 136 |
| Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach | 136 |

Kreistagssitzung

Am Montag, 16.08.2004, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine nichtöffentliche Kreistagssitzung statt.

11/02.08.2004

Freistaat fördert Eigenheimbau; Zinsfreie Darlehen für junge Familien

Der Freistaat Bayern gewährt trotz schwieriger Haushaltslage weitere Mittel, um den Bau von Familienheimen und die Eigennutzung von Eigentumswohnungen zu fördern. Bei der Förderung handelt es sich um Darlehen, die für die Dauer von 15 Jahren zinsfrei zur Verfügung gestellt werden.

Gefördert werden vor allem kinderreiche Familien mit hoher sozialer Dringlichkeit, aber auch Familien mit nur zwei Kindern, für die die Belastung auf Dauer nicht tragbar wäre. Je nach Bedürftigkeit können Baudarlehen zwischen 15.000,00 und 35.000,00 EUR bewilligt werden. Die Tilgung beträgt 1 %. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 % erhoben.

Wegen der knappen Haushaltsmittel können die staatlichen Baudarlehen bis auf weiteres nur Antragsteller erhalten, welche die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschreiten. Die Auswahl der zu fördernden Bauvorhaben richtet sich im Übrigen nach der sozialen Dringlichkeit. Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung des Baudarlehens mit seinem Bau begonnen oder für ihn ein Kaufvertrag oder ein Kaufanwartschaftsvertrag über den Erwerb als Kaufeigenheim, Kaufeigentumswohnung oder für ein Fertighaus geschlossen wurde. Allerdings besteht selbst bei Erfüllung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Zur Ergänzung der staatlichen Baudarlehen gibt es zusätzlich für die Dauer von 10 Jahren zinsverbilligte Darlehen der Bayer. Landesbodenkreditanstalt. Die Darlehen betragen 30 % der Gesamtkosten, höchstens 100.000,00 EUR. Der derzeitige Zinssatz beträgt 4,30 % (effektiv 4,51 %).

Auch zum Erwerb vorhandenen Wohnraumes zur Eigennutzung gibt es unter verschiedenen Voraussetzungen aus dem Bestandsprogramm der Bayer. Landesbodenkreditanstalt zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen, wobei der derzeitige Zinssatz bei 3,55 % (effektiv 3,73 %) liegt. Bei diesen zusätzlichen Förderungsarten können die Einkommensgrenzen um bis zu 60 % überschritten werden.

Als ergänzende Förderung zum Erwerbsprogramm wurde mit Zustimmung der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern ein aus dem KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm 2003 refinanziertes Labo-Darlehensprogramm zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden aufgelegt.

Fragen zu diesen Darlehen beantwortet das Sachgebiet 34 des Landratsamtes (Soziale Wohnraumförderung) als zuständige Bewilligungsstelle unter der Tel.-Nr. 09621/39-564 und 39-565. Technische Fragen werden unter der Tel. Nr. 09621/39-515 beantwortet.

34/09.08.2004

Aufstellung der Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg (Amtsperiode 01.04.2005 bis 31.03.2009) – §§ 19 ff. Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO

Termin: 31.08.2004

Nach § 28 Satz 1 VwGO stellen die Landkreise und kreisfreien Städte in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter auf. Die Zahl der Personen, die von jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, wird von dem bei jedem Verwaltungsgericht für die Wahlen der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter gebildeten Ausschuss bestimmt.

In die Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Sulzbach sind entsprechend der Bestimmung des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg 14 Personen aufzunehmen.

Nach § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft des Landkreises (Kreistag) erforderlich.

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und Urteilsfindung mit, muss Deutscher sein, soll das 30. Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

Ausgeschlossen sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind, Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann sowie Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Die Amtszeit dauert vier Jahre. Das verantwortungsvolle Amt eines ehrenamtlichen Richters verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Die Vorschlagslisten müssen folgende Angaben des Vorgeschlagenen enthalten:

- Vorname, Nachname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Aktuelle Wohnadresse (Straße, Postleitzahl, Wohnort)
- Aktueller Beruf
- Staatsangehörigkeit
- Seit wann wohnhaft im Bezirk des Verwaltungsgerichts Regensburg

Es wird hiermit von der Aufstellung der Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Sulzbach Kenntnis gegeben.

Personen, die ihren 1. Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach haben, die entsprechenden Voraussetzungen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters beim Verwaltungsgericht Regensburg erfüllen, an der Übernahme eines solchen Ehrenamtes interessiert und im Falle ihrer Wahl auch tatsächlich in der Lage sind, aufgrund ihrer beruflichen Beanspruchung bzw. ihres Gesundheitszustandes das Amt des ehrenamtlichen Richters wahrzunehmen, werden gebeten, sich schriftlich unter Mitteilung der vorgenannten Angaben

bis spätestens 31.08.2004

beim Landkreis Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 11, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, zu melden.

Bewerbungen per E-Mail bitten wir zusätzlich in Papierform (Brief mit Unterschrift) zu wiederholen.

11/06.07.2004

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 209.216,00

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 10.530,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

€ 168.760,00

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 auf 226 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 746,73 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf € 8.769,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 mit insgesamt 226 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 38,80 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf..... € 25.564,59 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Rieden, 22.06.2004
Schulverband Rieden
gez.
Färber
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 05; innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 27 Abs. 1, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 04.08.2004
Schulverband Rieden
gez.
Färber
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund der §§16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 404.060,00 EUR |
| und | |

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 195.100,00 EUR |

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 142.740,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Illschwang, 09.08.2004
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Steinmetz
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 25.08.2003, Az.: 941-31 zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die Genehmigung erteilt. Die geplante Kreditaufnahme von 142.740 EUR wurde rechtsaufsichtlich bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausgewiesenen Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen auf 130.000 EUR beschränkt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe in Illschwang, Am Dorfplatz 2, Zimmer 7 innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Illschwang, 09.08.2004
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Steinmetz
Verbandsvorsitzender

Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

| | | Zeitraum | Gebiet |
|----|---|-----------------------|-------------------------------|
| 1. | Bundeswehr (Manöver-Nr. III 1 19/VIII/04) | 02.08. bis 14.08.2004 | mittlerer u. nördl. Landkreis |
| 2. | Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V04-197) | 10.08. bis 26.08.2004 | mittlerer u. nördl. Landkreis |
| 3. | Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V04-187) | 01.09. bis 30.09.2004 | nördl. Landkreis |

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

45/22.07.2004

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 17.08.2004, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/15.07.2004